



BESCHLUSS

Das Oberlandesgericht Linz als Rekursgericht hat durch Senatspräsidentin Dr. Ulrike Neundlinger als Vorsitzende sowie Mag. Gerhard Hasibeder und Dr. Wolfgang Poth in der Rechtssache der klagenden Partei **Verein für Konsumenteninformation**, Linke Wienzeile 18, 1060 Wien, vertreten durch die Poduschka Anwaltsgesellschaft mbH in Linz, gegen die beklagte Partei **Volkswagen AG**, Berliner Ring 2, D-38440 Wolfsburg, vertreten durch Dr. Thomas Kustor und Dr. Sabine Prossinger, Rechtsanwälte in Wien, wegen EUR 3,693.301,00 s.A. und Feststellung (Streitwert EUR 321.000,00) über den Rekurs der beklagten Partei gegen den Beschluss des Landesgerichtes Linz vom 11. Jänner 2019, 1 Cg 122/18h-6, in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen:

Dem Rekurs wird nicht Folge gegeben.

Die beklagte Partei hat der klagenden Partei binnen 14 Tagen die mit EUR 6.674,76 (darin EUR 1.112,46 USt) bestimmten Kosten des Rekursverfahrens zu ersetzen.

Der Revisionsrekurs ist jedenfalls unzulässig.

BEGRÜNDUNG:

Der Kläger ist ein nach § 29 KSchG zur Klage befugter Verband, der die ihm von 693 Käufern von Fahrzeugen der Marken VW, Audi, Skoda und Seat abgetretenen Ansprüche aus dem Sachverhaltskomplex „VW-Abgasmanipulationen“ geltend macht. Keiner der Ansprüche übersteigt an Geld oder Geldeswert den Betrag von EUR 100.000,00.

Die Beklagte erhob die Einrede der internationalen, örtlichen und sachlichen Unzuständigkeit des angerufenen Gerichtes und beantragte die Entscheidung durch einen Senat gemäß § 7a JN.

Mit dem angefochtenen Beschluss wies das Erstgericht den Antrag auf Entscheidung in Senatsbesetzung ab.

In Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, die vor die Gerichtshöfe erster Instanz gehören, entscheide gemäß § 7a Abs 1 JN ein Mitglied des Gerichts als Einzelrichter. Wenn der Wert des Streitgegenstandes an Geld oder Geldeswert den Betrag von EUR 100.000,00 übersteigt, entscheide gemäß § 7a Abs 2 JN der Senat, wenn dies eine der Parteien beantragt. Für die Ermittlung des Streitwerts seien die §§ 54 bis 60 JN sowie § 227 ZPO heranzuziehen. Bei gemäß § 227 ZPO miteinander verbundenen Ansprüchen, die gemäß § 55 JN in keinem rechtlichen oder tatsächlichen Zusammenhang stehen und daher nicht zusammenzurechnen sind, sei zu prüfen, ob einer der Ansprüche den Betrag von EUR 100.000,00 überschreitet. Überschreite, wie hier, keiner der Ansprüche den Betrag von EUR 100.000,00, dann gehörten alle Ansprüche vor den Einzelrichter, auch wenn ihre Summe EUR 100.000,00 übersteigt. Es liege auch kein rechtlicher oder tatsächlicher Zusammenhang vor, sodass die geltend gemachten Ansprüche nicht zusammenzurechnen seien. Gleichartige Forderungen verschiedener Gläubiger, die im Einzelnen abgetreten wurden, seien nicht allein wegen der Abtretung zusammenzurechnen. Eine materielle Streitgenossenschaft liege nicht vor, weil eine Zession an der prozessualen Lage, nämlich dass jeder Anspruch individuell bleibt, nichts ändere.

Gegen diesen Beschluss richtet sich der Rekurs der Beklagten wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung mit dem Antrag, den angefochtenen Beschluss dahin abzuändern, dass dem Antrag auf Senatsbesetzung stattgegeben wird. In eventu wird ein Aufhebungsantrag gestellt.

Der Kläger begehrt in seiner Rekursbeantwortung, dem Rekurs nicht Folge zu geben.

Der Rekurs ist nicht berechtigt.

Die Rekurswerberin vertritt die Ansicht, dass ausgehend vom Vorbringen der Klägerin, wonach es sich gegenständlich um eine Sammelklage österreichischer Prägung handeln solle, die Voraussetzungen für eine Zusammenrechnung nach § 55 Abs 1 Z 1 JN vorlägen. Sehe man sich die Voraussetzungen, die der Oberste Gerichtshof für eine Bündelung abgetretener Ansprüche in einer Sammelklage österreichischer Prägung festgelegt hat, an, sei nicht nachvollziehbar, weshalb gerade in einem solchen Fall eine (zumindest analoge) Anwendung des § 55 Abs 1 JN abgelehnt werden sollte. Denn der Oberste Gerichtshof verlange für eine solche Bündelung gerade einen gewissen Zusammenhang und lasse § 227 ZPO als Grundlage für eine solche nicht ausreichen. Selbst wenn einer der wesentlichen Zwecke der Einführung des § 7a JN die Zurückdrängung der Senatsgerichtsbarkeit auch in Verfahren vor den Gerichtshöfen erster Instanz gewesen sei, ergebe sich aus § 7a JN dennoch eindeutig die Intention des Gesetzgebers, den Parteien in Verfahren, die für sie von wesentlicher Bedeutung sind, eine Senatsbesetzung zu ermöglichen. Gerade bei einer Sammelklage könne eine Senatsbesetzung zur Bewältigung des Verfahrens erforderlich sein.

§ 7a Abs 2 JN setzt voraus, dass der Wert des Streitgegenstandes an Geld oder Geldeswert (§§ 54 bis 60 JN) den Betrag von EUR 100.000,00 übersteigt.

Nach § 55 Abs 1 Z 1 JN sind mehrere in einer Klage von einer einzelnen Partei gegen eine einzelne Partei geltend gemachten Ansprüche zusammenzurechnen, wenn sie in einem tatsächlichen oder rechtlichen Zusammenhang stehen.

Mehrere Ansprüche stehen in einem tatsächlichen Zusammenhang, wenn sie allesamt aus demselben Sachverhalt abgeleitet werden können, wenn also das für einen Anspruch erforderliche Sachvorbringen ausreicht, ohne dass noch ein ergänzendes Sachvorbringen erforderlich wäre (RIS-Justiz RS0042766). Ein rechtlicher Zusammenhang liegt vor, wenn die Ansprüche aus demselben Vertrag oder aus derselben Rechtsnorm abgeleitet werden und miteinander in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen (RIS-Justiz RS0037648). Dieser Zusammenhang besteht dann nicht, wenn jeder der mehreren Ansprüche ein verschiedenes rechtliches und tatsächliches Schicksal haben kann. In einem solchen Fall ist jeder Anspruch gesondert zu beurteilen, ohne dass eine Zusammenrechnung stattfindet (RIS-Justiz RS0037648 [T18], RS0037899). Bei Forderungen aus verschiedenen, wenn auch gleichartigen Verträgen findet keine Zusammenrechnung statt (RIS-Justiz RS0037905 [T26], RS0037648 [T15]), so etwa bei Forderungen aus gleichartigen, aber jeweils getrennten Kaufverträgen (RIS-Justiz RS0037905 [T22]). Gleichartige Forderungen verschiedener Gläubiger, die einem Einzelnen abgetreten wurden, sind nicht zusammenzurechnen (RIS-Justiz RS0042882).

Hier sind die Forderungen der 693 Käufer soweit miteinander verknüpft, als sie mit dem Sachverhaltskomplex „VW-Abgasmanipulationen“ im Zusammenhang stehen und sich die Käufer auf dieselbe Schutzgesetzverletzung, absichtliche sittenwidrige Schädigung, arglistige Täuschung, unlautere Geschäftspraktik etc. berufen. Sie stehen aber nicht so weit in einem tatsächlichen Zusammenhang, dass das für einen Anspruch erforderliche Sachvorbringen zur Gänze ausreichen würde, um auch über die anderen Ansprüche entscheiden zu können. Es bedarf dazu in jedem einzelnen Fall eines individualisierten Vorbringens, etwa zu dem von jedem einzelnen Käufer geschlossenen Vertrag über verschiedene Fahrzeuge der Beklagten. Da hinsichtlich jedes einzelnen Anspruchs zu prüfen sein wird, ob die Voraussetzungen dafür vorliegen, unterliegt auch jeder einzelne Anspruch einem selbständigen Schicksal. Dass manche Tatbestandsvoraussetzungen für alle Käufer gleich zum Tragen kommen mögen, ändert daran nichts.

Davon zu trennen ist die Frage der Zulässigkeit einer objektiven Klagenhäufung, deren Voraussetzungen in § 227 ZPO geregelt sind. Danach können mehrere Ansprüche des Klägers gegen denselben Beklagten, auch wenn sie nicht zusammenzurechnen sind (§ 55 JN), in derselben Klage geltend gemacht werden, wenn für sämtliche Ansprüche das

Prozessgericht zuständig ist - oder lediglich Ansprüche über und unter EUR 15.000,00 geltend gemacht werden (§ 227 Abs 2 Satz 1 ZPO) - und dieselbe Art des Verfahrens zulässig ist.

Das Rekursargument, dass aufgrund der vom Obersten Gerichtshof in der Entscheidung 4 Ob 116/05w herangezogenen Kriterien für eine „Sammelklage nach österreichischem Recht“ auch die Kriterien für eine Zusammenrechnung nach § 55 JN vorliegen müssten, überzeugt nicht.

In der zitierten Entscheidung führte der Oberste Gerichtshof aus, dass eine gemeinsame Geltendmachung von mehreren Ansprüchen verschiedener Anspruchsteller im Wege einer Inkassozeession durch einen Kläger dann zulässig sei, wenn zwar nicht Identität des rechtserzeugenden Sachverhalts gegeben ist, wohl aber ein im Wesentlichen gleichartiger Anspruchsgrund (maßgebliche gemeinsame Grundlage) vorliegt. Darüber hinaus müssten im Wesentlichen gleiche Fragen tatsächlicher oder rechtlicher Natur, die die Hauptfrage oder eine ganz maßgebliche Vorfrage aller Ansprüche betreffen, zu beurteilen sein. Damit sind Fälle erfasst, bei denen gerade nicht die Voraussetzungen des § 55 JN für eine Zusammenrechnung erfüllt sind. Entgegen der Ansicht der Rekurswerberin lässt sich die Notwendigkeit des Vorliegens der Voraussetzungen des § 55 Abs 1 Z 1 JN für eine Sammelklage auch nicht aus der in der Entscheidung gebrauchten Wortfolge „Durch die Zusammenrechnung der Ansprüche (§ 55 Abs 1 Z 1 JN) erhöht sich zwar der Streitwert des (einigen) Verfahrens, im Hinblick auf die degressive Tarifgestaltung des Rechtsanwaltsstarifgesetzes und des Gerichtsgebührengesetzes würden die Rechtsanwaltskosten und die Gerichtsgebühren bei gesonderter Geltendmachung sämtliche Ansprüche in getrennten Verfahren allerdings weit höher liegen als bei gemeinsamer Geltendmachung.“ erschließen, weil hier auf kostenrechtliche Folgen Bezug genommen wird.

Das Argument der Rekurswerberin, § 55 JN müsse jedenfalls analog angewendet werden, überzeugt ebenfalls nicht.

Ein Analogieschluss setzt eine Gesetzeslücke voraus, das heißt also, dass der Rechtsfall nach dem Gesetz nicht beurteilt werden kann, jedoch von Rechts wegen einer Beurteilung bedarf. Es muss also eine „planwidrige Unvollständigkeit“, also eine nicht gewollte Lücke vorliegen (RIS-Justiz RS0098756). Eine planwidrige Lücke besteht hier nicht.

Der Gesetzgeber hat für die in § 29 KSchG genannten Verbände, die ihnen abgetretenen Ansprüche im Rahmen ihres Verbandszwecks geltend machen, zivilprozessuale Sonderbestimmungen geschaffen (z.B. §§ 27 Abs 1, 502 Abs 5 Z 3, 505 Abs 4, 517 Abs 2 ZPO). Hätte er eine entsprechende prozessuale Privilegierung für solche Verbände auch in Bezug auf die Gerichtsbesetzung gewollt, hätte er in § 7a JN ebenfalls eine Ausnahmebestimmung schaffen können. Dass das nicht geschehen ist, deutet nicht auf eine planwidrige Unvollständigkeit hin,

sondern lässt sich damit erklären, dass der in § 7 JN festgelegte Grundsatz der Senatsgerichtsbarkeit durch die Bestimmung des § 7a JN derart durchbrochen ist, dass - sieht man vom arbeits- und sozialgerichtlichen Verfahren und von Sonderregelungen ab - der Einzelrichterprozess die Regel geworden ist und das damit verbundene Rechtsschutzdefizit - auch in Bezug auf Verbandsklagen - vernachlässigbar erscheint.

Die Rekursargumentation, dass das Konzept der „Sammelklage österreichischer Prägung“ erst in den letzten 15 Jahren von der Rechtsprechung entwickelt worden sei, während der Gesetzgeber § 7a JN iVm § 55 JN viele Jahre zuvor eingeführt habe, ist nicht stichhältig. Abgesehen davon, dass die Änderung der Rechtslage durch den Gesetzgeber erst 2004 erfolgte (nach Art I Z 4 ZVN 2004 BGBl I 2004/128 wurde - komplementär zur Änderung des § 502 Abs 5 Z 3 ZPO durch Art II Z 17 ZVN 2004 BGBl I 2004/128 - Abs 4 des § 55 JN aF aufgehoben und der bisherige Abs 5 dieser Norm zu deren Abs 4; gemäß Art I Z 5 ZVN 2004 BGBl I 2004/128 wurde im geltenden Abs 4 ferner der Ausdruck „Abs 1 bis 4“ durch „Abs 1 bis 3“ ersetzt; gemäß § 27 Abs 1 ZPO idF Art II Z 2 ZVN 2004 BGBl I 2004/128 unterliegen solche Streitigkeiten überdies der absoluten Anwaltpflicht) hätte der Gesetzgeber auch später - in Kenntnis zunehmender Sammelklagen - eine Sonderbestimmung schaffen können, dies aber nicht getan.

Ob neu gegründete Vereine, die keine Verbände im Sinn des § 29 KSchG sind und deshalb das Privileg des § 502 Abs 5 Z 3 ZPO für Verbandsklagen nicht genießen, eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung erfahren, braucht hier nicht geprüft werden. Eine Zusammenrechnung der geltend gemachten Ansprüche aus der Erwägung, dass dem Gesetzgeber eine solche Ungleichbehandlung nicht unterstellt werden könne, hat jedenfalls nicht stattzufinden.

Dem Rekurs war daher ein Erfolg zu versagen (ebenso OLG Wien 129 R 25/19y).

Die Kostenentscheidung gründet auf §§ 41, 50 ZPO.

Der Ausspruch über die Unzulässigkeit des Revisionsrekurses gründet auf § 528 Abs 2 Z 2 ZPO.

Oberlandesgericht Linz, Abteilung 1
Linz, 25. April 2019
Dr. Ulrike Neundlinger, Richterin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG